

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Volksabstimmung vom 28. Mai 1933 über das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1932 betreffend die vorübergehende Herabsetzung der Besoldungen, Gehälter und Löhne der im Dienste des Bundes stehenden Personen.

(Vom 3. März 1933.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Erwägung,

dass gegen das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1932 über die vorübergehende Herabsetzung der Besoldungen, Gehälter und Löhne der im Dienste des Bundes stehenden Personen innert nützlicher Frist ein von mehr als 30,000 gültigen Unterschriften unterstütztes Referendumsbegehren eingereicht worden ist,

dass somit den gesetzlichen Bestimmungen über das Referendum im vorliegenden Falle Genüge geleistet ist,

beschliesst:

Art. 1.

Das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1932 über die vorübergehende Herabsetzung der Besoldungen, Gehälter und Löhne der im Dienste des Bundes stehenden Personen ist der Abstimmung des Volkes zu unterbreiten.

Art. 2.

Diese Abstimmung findet im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft am 28. Mai 1933 und, wo nötig, am Vorabend dieses Tages statt.

Art. 3.

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 4.

Die amtlichen Sendungen der Abstimmungsvorlagen und Stimmzettel sind bis auf 50 kg portofrei, und es sind auch die Pakete über 5 kg von der Bestellgebühr befreit.

Art. 5.

Die telephonischen und telegraphischen Meldungen zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses von den untern Behörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei.

Art. 6.

Dieser Bundesratsbeschluss ist den Kantonen zum Anschlag mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 3. März 1933.

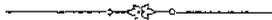
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schulthess.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.



**Bundesratsbeschluss betreffend die Volksabstimmung vom 28. Mai 1933 über das
Bundesgesetz vom 15. Dezember 1932 betreffend die vorübergehende Herabsetzung der
Besoldungen, Gehälter und Löhne der im Dienste des Bundes stehenden Personen. (Vom 3.
März ...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1933
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.03.1933
Date	
Data	
Seite	379-380
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 929

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.